

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Schwerwiegender Unbundling-Vorschlag auf EU-Ebene erfolgreich abgewandt – Gasverteilnetzbetreiber dürfen künftig Wasserstoffnetze betreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

01.12.2023

nach monatelangen Verhandlungen haben sich der Ministerrat und das EU-Parlament am Montagabend auf die Regeln für den zukünftigen Gas- und Wasserstoffmarkt geeinigt. Besonders erfreulich ist, dass sich die EU-Institutionen nach intensivem Werben des VKU gegen die kritischen Vorschläge der eigentums- sowie gesellschaftsrechtlichen Trennung des Wasserstoff- und Gasnetzes auf Verteilnetzebene ausgesprochen haben (Unbundling). Das ist ein großer Erfolg für die kommunale Wirtschaft.

Der VKU hat von Anfang an intensiv an den Verhandlungen mitgewirkt und über zwei Jahre lang dafür geworben, VNBs von den Unbundling-Vorschlägen auszunehmen. Frühzeitig setzte sich der Abgeordnete Jens Geier (SPD), Berichterstatter für das Parlament, im Sinne der VKU-Position ein und sprach sich für die Nutzung von vorhandener Gasinfrastruktur und damit gegen den Kommissionsvorschlag der eigentumsrechtlichen Entflechtung aus. Im Ergebnis hat sich der Rat der Position von Parlament und VKU angeschlossen, auch weil die Bundesregierung nach intensivem Austausch mit dem VKU letztlich die Parlamentsposition unterstützt hat.

Insgesamt konnte der VKU eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag erwirken, die für die Kommunalwirtschaft von struktureller Relevanz sind. Während die politische Einigung aktuell noch verschriftlicht wird, stellen wir Ihnen im Mitgliederbereich eine erste Übersicht zu

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

den relevanten Einigungen anhand der uns vorliegenden vorläufigen Dokumente zur Verfügung. Einen Kurzüberblick finden Sie untenstehend.

Artikel 63 - Horizontale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

Besonders erfreulich ist, dass sich die EU-Institutionen gegen eine rechtliche Trennung des Wasserstoff- und Gasnetzes auf Verteilnetzebene entschieden haben. Dieser Unbundling-Vorschlag war von Anfang an besonders umstritten, weshalb die Institutionen dazu erst in der letzten Verhandlungsrunde abschließend berieten. Entgegen den Positionen von Kommission und Rat hat sich der vom Parlament im Sinne des VKU eingebrachte Vorschlag durchgesetzt. Die neuen Vorgaben gelten nun für Fernleitungsnetzbetreiber, aber mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, sich gegen diese Regelung zu entscheiden, wenn eine Kosten-Nutzen-Analyse und Genehmigung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Artikel 42 – Entflechtung von Verteilnetzbetreibern und Wasserstoffverteilnetzbetreibern

Die Gesetzgeber haben sich auf dieselben vertikalen Entflechtungsregeln (rechtliche und operative Entflechtung zwischen Erzeugung, Netzen und Versorgung) für Wasserstoff- und Gas-VNBs geeinigt. Während dies ursprünglich weder von Kommission noch Rat gewollt war, folgt die Einigung der Position, die das Parlament entsprechend dem VKU-Vorschlag eingebracht hat.

Artikel 42 Absatz 4

Sehr zu begrüßen ist, dass sich die EU-Institutionen auf eine De-Minimis-Ausnahme bei der Anwendung der rechtlichen Entflechtung von Gas- und Wasserstoff-VNB geeinigt haben. Damit fallen alle Gas- und H₂-VNB mit insgesamt weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden wie bewährt unter die De-Minimis-Ausnahmeregel. Diese neue Regelung ist nach intensivem Werben des VKU erfolgreich in die Trilogverhandlungen eingebracht worden, nachdem sich zuvor weder Kommission noch Rat oder Parlament dafür ausgesprochen hatten.

Artikel 2.21 – Begriffsbestimmungen

Die EU-Institutionen haben sich in der Begriffsbestimmung „Wasserstofftransport“ für die Unterscheidung zwischen Verteilung und Ferntransport von Wasserstoff entschieden. Während dieser Aspekt ursprünglich nicht von der Kommission gewollt und vom Rat vernachlässigt war, hat das Parlament die Anpassung der VKU-Position folgend eingebracht.

Ausblick

Mit der vorläufigen politischen Einigung steht der zweijährige Legislativprozess vor dem Abschluss. Rat und Parlament müssen die politische Einigung noch formal

annehmen. Die Richtlinie wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben dann zwei Jahre Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Pittelkow, Senior Referent EU-Energie- und Klimapolitik im VKU-Büro Brüssel
(+32 274 016 53, pittelkow@vku.de)

Herr Engelmann, Stellv. Bereichsleiter Netzwirtschaft (+49 30 58580-197,
engelmann@vku.de)

Mit freundlichen Grüßen



Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer



Dr. Kai Lobo
Stv. Hauptgeschäftsführer